

Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 7. Juni 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für an den benannten Veranstaltungen teilnehmende Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

I. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (bundeslandspezifisch, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.

1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben **keinen Zutritt**. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
2. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.
3. **Händehygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.
4. **Abstandsgebot:** Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den anwesenden Personen beträgt zu jeder Zeit mindestens 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen/ Wegeführungen sind vorab angebracht, um den Personen zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können.
5. **Maskenpflicht:** Es ist durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. In geschlossenen Räumen ist eine FFP-2-Maske zu tragen. Sofern das Tragen einer Maske aus künstlerischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu verhindern (z.B. Aufstellen einer Trennwand o.Ä.).
6. **Lüftungskonzept:** Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, sollte auf Fensterlüftung geachtet werden. Dabei gilt:

- Es sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, sowie der Arbeitsstättenrichtlinie einzuhalten. Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt, abrufbar unter:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf).

- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).

- 7. Anwesenheitsdokumentation:** Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendenkarte Berlin“, „Teilnehmendenkarte Brandenburg“ bzw. „Teilnehmendenkarte Sachsen“ und sind unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen. Die Anwesenheitsdokumentation wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendenkarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Zunehmend ist die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme möglich, für die sodann besondere Anforderungen gelten, die sich aus den geltenden Coronaverordnungen der Bundesländer ergeben.

- 8. Testkonzept:** bundeslandspezifisch wie unter II., III. und IV. ersichtlich. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte und genesene Personen. und nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Besteht eine Testpflicht, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 Anwendung (u.a. ausgestellter Testnachweis, wobei die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurück liegt oder Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist).

II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Unterrichtsformen

a) Berlin:

Der Lehrbetrieb darf unter den genannten Voraussetzungen in Präsenz stattfinden:

- Es darf in geschlossenen Räumen und im Freien Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht mit Gruppen von bis zu 20 Teilnehmenden inklusive Lehrkraft in Präsenz stattfinden.
- Für Pädagogische Angebote im Freien gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen (siehe unter IV).
- Für Chöre gelten die Maßgaben wie unter III. ersichtlich.
- Beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 2 Metern im Freien und 3 Metern in geschlossenen Räumen einzuhalten. Bei Veranstaltungen ist ein Abstand von 3 Metern im Freien und 6 Metern in geschlossenen Räumen zum Publikum einzuhalten.
- Unterricht an Blasinstrumenten soll nur als Einzelunterricht erfolgen.
- Lehrkräfte haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test am Tag der Tätigkeit nachzuweisen.
- Für die Teilnahme am Unterricht ist ein negatives Testergebnis erforderlich, dies gilt auch für unverzichtbare Begleitpersonen (z.B. Eltern sehr junger Schülerinnen und Schüler). Dies entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet wurden; diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen die Bescheinigung über das Testergebnis vor; für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Bescheinigung der Schule über ein negatives Testergebnis vorlegen können, gilt die o.g. Testpflicht.

b) Brandenburg:

Präsenzangebote sind in geschlossenen Räumen und im Freien zulässig. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen

1. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sein und
2. vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts.

Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche.

Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten findet in geschlossenen Räumen nur als Einzelunterricht und nur unter der Voraussetzung statt, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und der Lehrkraft gewährleistet ist; im Freien dürfen mehrere Personen gleichzeitig unterrichtet werden, wenn die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.

c) Sachsen:

Wenn der Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt nicht überschritten wird:

Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen und im Freien ist möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Obergrenze der Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen ergibt sich aus den räumlichen Gegebenheiten, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen.

- Die Lehrkräfte weisen zweimal wöchentlich einen negativen Test vor.
- Die am Unterricht Teilnehmenden weisen einen tagesaktuellen negativen Test vor. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung beim Schulbesuch zweimal wöchentlich durch einen negativen Test nachweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler.
- Bei Blasinstrumenten ist mindestens ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in alle Richtungen einzuhalten.
- Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

Wird der o.g. Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen überschritten, bleibt jedoch unter 165, ist unter den o.g. Bedingungen lediglich Einzelunterricht möglich; bei einer Inzidenz über 165 findet kein Unterricht statt.

2. Unterrichtsbezogene Regeln

- a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim **Orgel- /Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.
- c) Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.
- d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.
- e) Nach **maximal 45 Minuten** erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in **unter f)** geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
- f) Zwischen Unterrichtseinheiten wird eine mindestens 20 minütige **Lüftungspause** eingerichtet. Der Raum muss **regelmäßig stoßgelüftet** werden, idealerweise mittels Querlüftung. Kontinuierliche **Außenbelüftung** (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen, Orchestern

Das Zusammenkommen zur Vorbereitung des liturgischen Gesangs oder das Zusammenkommen von Instrumentalgruppen, das konkret der Gottesdienstvorbereitung dient, ist möglich.

Für das Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern gelten die unter II. genannten Regelungen. Spezialregelungen bestehen in folgenden Bereichen:

Berlin:

- Das Singen im Freien ist dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.
- Teilnehmende müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen können bzw. geimpft oder genesen sein.
- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen.
- Für das Chorsingen gelten insofern die Regeln dieses Rahmenhygienekonzeptes für Kulturveranstaltungen.

Bei Chorsingen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich/ abweichend folgendes:

- bei Räumen mit maschineller Lüftung
 - ➔ Die Zahl der Chorsänger innen soll 35 nicht überschreiten.
 - ➔ Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen.
 - ➔ Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
 - ➔ Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
 - ➔ Wann erneutes gemeinsames Singen nach Beendigung der Probe bzw. der Veranstaltung möglich ist, hängt von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und ist raumspezifisch festzustellen.
- Bei Räumen ohne maschinelle Belüftung
 - ➔ Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.
 - ➔ Die manuelle Lüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann ein handelsübliches CO₂ Messgerät herangezogen werden, ohne ein verlässlicher Indikator für die Aerosol und Virenlast im Raum zu sein.
 - ➔ Die Zahl der Chorsänger innen soll 20 nicht überschreiten.
 - ➔ -Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen.
 - ➔ -Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

- -Der Raum muss dauerhaft über großflächig öffnenbare Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- -Kontinuierliche Außenbelüftung (z. geöffnete Fenster) sollte 30 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung bis zum Ende andauern.
- -Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten gesungen wurde, muss mindestens 30 Minuten quergelüftet oder 60 Minuten dauerhaft über großflächig öffnenbare Fenster gelüftet werden.
- Eine FFP 2 Maske ist bei Proben bis zur Einnahme der Plätze von zu tragen.

Brandenburg:

Zusammenkünfte künstlerischer Ensembles zum Zwecke des Probens sind unter freiem Himmel mit bis zu 70 Künstlerinnen und Künstlern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Künstlerinnen und Künstlern zulässig.

In geschlossenen Räumen darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden. Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel muss die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen allen Künstlerinnen und Künstler gewährleistet sein.

IV. Durchführung von Konzerten

Berlin:

- Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 100 Anwesenden erlaubt. Kulturveranstaltungen mit mehr als 100 Anwesenden mit bis zu 500 Anwesenden können in geschlossenen Räumen mit maschineller Lüftung durchgeführt werden.
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 zeitgleich Anwesenden, darunter auch Proben und Aufführungen von Amateurensembles, sind erlaubt.
- Der Abstand zwischen Chor/Singenden und Publikum beträgt in geschlossenen Räumen 6 Meter, im Freien mindestens 4 Meter .Das Publikum trägt in geschlossenen Räumen durchgehend eine FFP2 Filtermaske. Im Freien wird die Maske in allen Bereichen getragen, in denen der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Die zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten, Ausnahmen zulassen.

Zu den weiteren Voraussetzungen dieser Veranstaltungen vgl. das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, abrufbar unter:

https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20210603_hrk_juni_final02.pdf

Brandenburg:

Konzerte können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung stattfinden. Unter freiem Himmel sind bis zu 500 und in geschlossenen Räumen sind bis zu 200 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

Sachsen:

Konzertveranstaltungsorte für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich dürfen unter der Voraussetzung des § 18 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung öffnen, wenn diese eine Terminbuchung und Kontakterfassung sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand von anderthalb Metern unterschritten werden soll.